



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

25. Jahrgang Nr. 1/16. Januar 2021

Erste Pflegeheime geimpft, Impfzentrum öffnet

Altenburg. Anita Gehlert war die Erste. Ein kurzes Aufklärungsgespräch mit dem Arzt, Ärmel hoch, Spitze rein. Dann schnappt die Seniorin ihren Rollator, zieht lächelnd und zufrieden davon, dreht sich noch einmal um und sagt: „Hat geklappt. Ich wollte unbedingt die Erste sein. Von dem kleinen Piks habe ich überhaupt gar nichts gemerkt.“ Anita Gehlert war die erste Seniorin, die im Altenburger Land gegen das Coronavirus geimpft wurde.

So wie die 88-Jährige haben sich am 4. Januar auch die anderen 140 Bewohner der Pflegeeinrichtung „Pflege Daheim“ in den Häusern Zwickauer Straße und Steinweg in Altenburg impfen lassen. Geschäftsführer Michael Hose hatte der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in Thüringen, die das Impfen organisiert und durchführt, bereits im Dezember Impfbereitschaft für seine Einrichtung signalisiert und durfte sich freuen, zu den ersten Pflegeeinrichtungen zu gehören, die von einem mobilen Impfteam – jenes kam aus Greiz – aufgesucht wurden. Inzwischen konnten in weiteren Pflegeeinrichtungen im Altenburger Land Bewohner und Mitarbeiter geimpft werden: im AWO-Pflegeheim Hainichen und im Seniorenwohnpark Klaus. Nächster Stopp fürs Impfteam: das Seniorenzentrum Meuselwitz. Auch im Klinikum Altenburger Land wurde eine Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ersten Januarta-

gen gegen Corona geimpft.

Parallel zu den zehn Impfteams, die im Freistaat Thüringen zu den Pflegeeinrichtungen unterwegs sind, öffnete am Mittwoch dieser Woche das ebenfalls von der KV Thüringen betriebene Impfzentrum auf dem Klinikumsgelände in Schmölln, in dem ein Arzt und drei medizinische Fachangestellte tätig sind. Geimpft wird im 5-Minuten-Takt. Die Terminvergabe erfolgt in einem ersten Schritt zunächst für Personen der Stufe „höchste Priorität“, in Abhängigkeit der Impfstoff-Verfügbarkeit. Dazu zählen unter anderem über 80-Jährige.

Alle Informationen zum Thema Impfen sind zu finden auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen unter www-impfen-thueringen.de. Über die Rufnummer der KV Thüringen **03643 4950 490** können Impftermine zu folgenden Zeiten vereinbart werden: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 17 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Seit Beginn der zweiten Infektionswelle im Herbst ist die Lage im Landkreis, thüringenweit und bundesweit, nach wie vor angespannt. 3644 Menschen aus dem Altenburger Land haben sich bisher mit dem Virus infiziert, 2346 von ihnen gelten als genesen. 78 am Virus erkrankte Menschen, überwiegend Senioren, sind verstorben (Stand bei Redaktionsschluss am 13.01.2021 11 Uhr).

JF



Die 88-jährige Anita Gehlert war die erste Seniorin, die im Altenburger Land von Dipl.-Med. Jörg Janitschek gegen Corona geimpft wurde.

Anzeige



Das Impfzentrum befindet sich in Haus 3 des Klinikums in Schmölln.



© Santje09, Stock Photo



Wir wünschen allen Kunden und Partnern einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und vor allem Gesundheit und ein gutes Miteinander.

Ab 01.04.2021 schaffen wir für Sparkassen-Privatkunden und regionale Händler eine dauerhafte Plattform, von der beide profitieren werden.

Wir stärken die regionale Wirtschaft und unsere Kunden erhalten Geld zurück (Cashback).

 Sparkasse
Altenburger Land

Aus dem Inhalt

Seite 8

Wichtige Informationen zur Coronaviruspandemie

Seite 9

Aufstellungspflicht für Geflügelhalter in Kraft

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2021

I. HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2021

Nach § 114 in Verbindung mit §§ 55 ff. Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.290.998 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.675.421 € ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.544.540 € festgesetzt. Davon sind 7.500.000 € für Investitionen im Lindenaus-Museum vorgesehen, welche durch die Schuldendiensthilfe des Freistaates finanziert sind.

2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.320.000 € festgesetzt.

2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

1) Die Kreisumlage wird im Jahr 2021 auf das Umlagesoll in Höhe von 31.963.044 € und den Umlagesatz von 38,296 v. H. festge-

setzt.

2) Die Höhe des ungedeckten Bedarfes für Grund- und Regelschulen beträgt im Jahr 2021 4.260.842 €.

Die Schulumlage wird demnach im Jahr 2021 auf das Umlagesoll in Höhe von 3.408.741 € und den Umlagesatz von 6,497 v. H. festgesetzt.

3) Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und der Schulumlage werden von den säumigen Gemeinden gemäß § 26 Abs. 2 ThürFAG Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Altenburger Land im Jahr 2021 auf 7.500.000 € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei wird im Jahr 2021 auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2021 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Altenburg, den 16. Januar 2021
Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 119 hat der Kreistag in der Sitzung 009/2020 am 25.11.2020 die Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger

Land für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen beschlossen. Diese Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 21.12.2020, AZ 240.3-1512-002/21-ABG wie folgt beschieden:

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO

1. den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.544.540 EUR, davon Investitionen in Höhe von 7.500.000 EUR das Lindenaus-Museum betreffend, die durch die Schuldendiensthilfe des Freistaates Thüringen finanziert werden,
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.320.000 EUR.

III. Die Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 16.01.2021 bis 29.01.2021 zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9 öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9, im Büro des Kreistages zur Verfügung.

Altenburg, den 16. Januar 2021
Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Agrar GmbH Ziegelheim, August-Bebel-Straße 1c in 04603 Nobitz hat mit Schreiben vom 05.11.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern und zur Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück der Gemarkung Ziegelheim, Flur 2, Flurstücke 219/3, 219/6, 227/6, 227/8 gestellt.

Die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Neubau Milchviehstall inkl. automatischen Melksystemen und Auslauf sowie ein Technikgebäude mit Milchkühlung und -lagerung
- Anpassung der Tierbestände
- Neubau Fahrсило und Güllebehälter

Es handelt sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), unter der Nummer 7.5.2 genannt ist.

Nach § 5 Abs.1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben

eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wird nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Altenburg, den 04.01.2021

Uwe Melzer
Landrat

Stellenangebote auf Landkreis-Homepage abrufbar

Landkreis. Die Stellenangebote der Landkreisverwaltung finden Sie auf der Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de auf der Startseite unter „Weitere Informationen“. Für Fragen, etwa zu Bewerbungsmodalitäten, steht Ihnen der Fachdienst Personal unter

03447 586-350 bzw. per E-Mail unter personal@altenburgerland.de zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen finden Sie den Kontakt zum zuständigen Fachdienstleiter in der veröffentlichten Stellenausschreibung.

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF)
Tel: 03447 586-270

Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten: Jörg Reuter (reu), Tel: 03447 586-273, Cathleen Bethge (CB), Tel: 03447 586-258

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,

Datenschutzbeauftragter,
Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942

Anzeigenverkauf: Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche
Tel: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag,
6. Februar 2021.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 26. Januar 2021.

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2019 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

I. Der Jahresabschluss 2019 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land wurde im Werkausschuss am 09. November 2020 zur Feststellung an den Kreistag des Landkreises Altenburger Land empfohlen.

Dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Euroeos GmbH folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Dem Jahresabschluss 2019 des Dienstleistungsbetriebes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesent-

lichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beab-

sichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein

hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er-

langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2019 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 3

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während

unserer Prüfung feststellen."

II. Mit Beschluss 114 vom 25.11.2020 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die Jahresrechnung 2019 festgestellt und der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger

Land Entlastung erteilt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresverlust von 232.500,24 € wird wie folgt verrechnet:

III. a) 120.470,64 € auf neue Rechnung vorgetragen

IV. b) 112.029,60 € aus der all-

gemeinen Rücklage des Bereiches der Kreisstraßenmeisterei ausgeglichen.

V. Der Jahresabschluss 2019 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land liegt in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 29.01.2021

zu den Öffnungszeiten des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes v. 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 25.11.2020 die folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt in den Fällen der von ihm geförderten und finanzierten Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Kosten der Verpflegung, die während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entstehen, sind von dieser Satzung nicht erfasst und separat

an die Kindertagespflegeperson beziehungsweise an einen von ihr beauftragten Essensanbieter zu entrichten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Verwaltungsakt festgesetzt. Er ist monatlich fällig und bis zum 15. eines jeden Monats an den Landkreis Altenburger Land zu entrichten. Beginnt die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. des Monats oder endet die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, dann wird der volle monatliche Kostenbeitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. eines Monats oder beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, dann wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.

(3) Ist der Beitragsschuldner mit der Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags länger als zwei Monate in Verzug kann die Förderung eines Kindertagespflegeplatzes außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Altenburger Land eingestellt werden.

(4) Aufgrund besonderer Umstände kann ein Kindertagespflegeplatz ergänzend zur Kindertagesstättenbetreuung/Schule in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird für die ergänzende Kindertagespflege ein Kostenbeitrag bezogen auf die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Kostenbeitrags sind die Eltern des Kin-

des, für welches Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner.

Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne der AO.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegepersonen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern.

§ 4 Bemessung des Kostenbeitrages

(1) Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1,2 SGB VIII

a) Die Bemessung des Kostenbeitrages richtet sich nach der in der Tagespflegevereinbarung festgelegten täglichen Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie.
b) Die „Anzahl der Kinder pro Familie“ entspricht der Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG (Kinder bis zur Vollendung der Grundschule) für die dem Kostenbeitragsschuldner beziehungsweise dem Gesamtschuldner Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.
c) Kindertagespflege wird als Halbtags-, 2/3- und als Ganztagsbetreuung angeboten. In besonderen Fällen auch als ergänzende Kindertagespflege. Bei einer 2/3-Betreuung verringert sich der Kostenbeitrag auf 80 von Hundert des Kos-

tenbeitrags für eine Ganztagsbetreuung. Bei einer Halbtagsbetreuung verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 von Hundert des Kostenbeitrags für eine Ganztagsbetreuung. Bei der ergänzenden Kindertagespflege erfolgt eine stundenweise Abrechnung.
d) Die Höhe des Kostenbeitrages pro Kindertagespflegeplatz im Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Kostenbeiträge sind auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Ein Kind pro Familie (100%)

Halbtags bis 5h täglich 60%	114 €
2/3 bis 7h täglich 80%	152 €
Ganztags bis 10h täglich 100%	190 €

Zwei Kinder pro Familie (90%)

Halbtags bis 5h täglich 60%	103 €
2/3 bis 7h täglich 80%	137 €
Ganztags bis 10h täglich 100%	171 €

Ab drei Kinder pro Familie (80%)

Halbtags bis 5h täglich 60%	92 €
2/3 bis 7h täglich 80%	122 €
Ganztags bis 10h täglich 100%	152 €

e) Vermindert sich die Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG (Kinder bis zur Vollendung der Grundschule) für die dem Kostenbeitragsschuldner beziehungsweise dem Gesamtschuldner Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ändert sich die Gebühr ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert bzw. für das betreffende Kind kein Betreu-

ungsanspruch gem. § 2 ThürKigaG besteht. Der Kostenbeitragsschuldner hat sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches bzw. die veränderte Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gem. § 2 ThürKigaG schriftlich dem Landratsamt Altenburger Land mitzuteilen. Erhöht sich der Kindergeldanspruch der Eltern, wird ab dem Monat, in dem der Kostenbeitragsschuldner die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachweist, der Elternbeitrag gemäß Punkt 4 dieser Satzung vermindert.

(2) Ergänzende Kindertagespflege

a) Die Höhe des Kostenbeitrages pro Kindertagespflegeplatz in der ergänzenden Kindertagespflege ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und richtet sich nach dem vereinbarten Stundenumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

b) Beinhaltet die Betreuung das Holen und/oder Bringen des Kindes von/zu einer Kindertageseinrichtung/Grundschule, so fallen zusätzlich Fahrtkosten von 0,35 Cent pro gefahrenen Kilometer der Kindertagespflegeperson an. Diese Fahrtkosten sind vom Kostenbeitragsschuldner im Sinne von § 3 dieser Satzung zu übernehmen.

Stundensatz pro angefangene Stunde

Eingruppierung TPP Stufe 1	3,24
Eingruppierung TPP Stufe 2	3,42
Eingruppierung TPP Stufe 3	3,59
Eingruppierung TPP Stufe 4	3,71

Fahrtkosten pro gefahrenen km 0,35 Cent

Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 4

§ 5 Erkrankung und Abwesenheit

(1) Der Kostenbeitrag ist auch bei Urlaub der Tagespflegeperson, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit/Urlaub oder an Schließtagen zu entrichten. Kann ein Kind auf Grund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme (z. B. durch Krankenhausaufenthalt, Operation, Kur, u.ä.) die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, so kann durch das Landratsamt Altenburger Land auf schriftlichen Antrag hin eine Aussetzung der Kosten geprüft werden. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.
(2) Kommt es zu einem längeren Ausfall der Kindertagespflegeperson z.B. durch Krankheit und kann keine adäquate Ersatzbetreuung bereitgestellt werden, so

wird durch das Landratsamt im Einzelfall auf Antrag geprüft, ob die Kosten für diese nicht erbrachte Betreuungsleistung ausgesetzt werden.

§ 6 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege verpflichtet, dem Landkreis Altenburger Land wesentliche Veränderungen betreffend der Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
(2) Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn
a) sich die familiären Verhältnisse ändern (Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen, Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes, u. ä.)
b) eine Änderung der Betreuungszeiten vereinbart wird,

c) das Betreuungsverhältnis gekündigt werden soll.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Altenburg, den 14. Dezember 2020

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:

HB-B 093-2020-1 Lerchenberggymnasium Altenburg, Sanierung des Hauptgebäudes und der Verbindungsbauten, Los 1 – Elektroinstallation

HB-B 085-2020 Regelschule "Am Eichberg" Schmölln,

Dachsanierung Haus II, Los 1 - Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
Los 2 - Gerüstbauarbeiten
Los 3 - Trockenbauarbeiten/Dämmung

Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO:

SV-L 092-2020 Grundschule Nobitz, Ausstattung Ausgabe-küche

Los 1 - Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen eines Standkühlschranks und eines Industriegeschirrspülers
Los 2 - Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Edelstahlküchenmobiliar

Online-Service der Kreisverwaltung

Auf der Homepage des Landkreises können Sie unter www.altenburgerland.de die Online-Angebote der Kreisverwaltung des Landkreises Altenburger Land nutzen, um sich auf Ihren Behördenbesuch vor-

zubereiten, Ihr Anliegen online zu klären oder sich umfassend zu informieren.
So finden Sie auf der Seite beispielsweise einen Formularservice, aktuelle Straßensper-rungen, die Stellenangebote der

Kreisverwaltung sowie alle Ausgaben des Amtsblatts. Neben einem Veranstaltungskalender für das Altenburger Land finden sich auch viele interessante Informationen über unseren Landkreis.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Altenburger Land als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß §18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der

Verbandsatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 10.12.2020, Nr. 6, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 11.01.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altenburger Land aufgrund steigender Infektionszahlen

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als untere Gesundheitsbehörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Ab-

satz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2.ThürSARS-CoV-2- IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 9. Januar 2021 i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz-

zes (ThürVw-VfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land:

§ 1 Mindestabstand

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen verschiedener Haushalte von 1,5 m einzuhalten.

§ 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist über die Regelungen des § 3 3. Thür-

SARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig. Private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung sind weiterhin entsprechend § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO gestattet.
(2) Über die Regelungen der § 3 Abs. 1 und § 3b 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus, ist der Aufenthalt in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Triftige Gründe sind dementsprechend insbesondere:
1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versor-

gungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, von Heil- und Gesundheitsfachberufen,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle,

Fortsetzung auf Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 11.01.2021

Fortsetzung von Seite 4

- insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
 8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
 10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
 13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
 14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
 15. die notwendige Versorgung von Tieren,
 16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
 17. überregionale Durchfahrten,
 18. Zusammenkünfte und Besuche entsprechend Abs. 1 Satz 2,
 19. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,

20. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
 21. weitere wichtige und unabwendbare Gründe.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 gelten die in § 3 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO genannten Ausnahmen.

§ 2a Mobilitätsbeschränkungen

Über § 3c 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus sind Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen nur innerhalb einer Entfernung von 15 km vom Wohnort entfernt gestattet.

§ 3 Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen

Abweichend zu den Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO darf bei Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 teilnehmenden Personen nicht überschritten werden.

§ 4 Untersagung von Freizeitangeboten

Über die Regelungen des § 6 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus, sind zusätzlich folgende Einrichtungen und Angebote zur Freizeitgestaltung für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten:

1. Tagungs- und Veranstaltungsräume, Vereinsräume sowie
2. Sport- und Spielplätze.

§ 5 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO und § 5 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO genannten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für Besucher und Personal in folgenden Bereichen:

1. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
2. unter freiem Himmel auf allen festgesetzten Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Altenburger Land,
3. an Bahnhöfen und Bushaltestationen,
4. in allen Bereichen des Einzelhandels.

§ 6 Gaststätten

Über die Regelungen des § 7 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Gleiches gilt für die Abgabe von Speisen und Getränken im Reisegewerbe.

§ 7 Infektionsschutz bei Versammlungen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen u. Ä.

Für alle dienstlichen, amtlichen und kommunalen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen entsprechend des § 8 Abs. 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gelten neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zusätzlich:

1. dass die Teilnehmerzahl abhängig von der Raumgröße so zu begrenzen ist, dass immer ein Abstand von 1,5 m zwischen 2 Personen gewahrt ist,
2. dass grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, von der nur der jeweilige Redner für die Zeit der Rede ausgenommen ist und
3. dass eine Zeitbegrenzung der Sitzung auf maximal 1-2 Stunden zu erfolgen hat.

Der vorstehende Satz gilt nicht für die Gerichte und Behörden des Freistaates Thüringen im Landkreis.

Wann immer möglich, sollen solche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen durch Online Video Konferenzen ersetzt werden.

§ 8 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und

der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO, in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 vorliegt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 sich in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr ohne triftigen Grund im öffentlichen Raum aufhält,
 3. entgegen § 2a Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen außerhalb einer Entfernung von 15 km vom Wohnort entfernt erledigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen durchführt,
 5. entgegen § 4 als verantwortliche Person untersagte Einrichtungen und Angebote nicht schließt, betreibt, durchführt, anbietet oder wiedereröffnet sowie
 6. entgegen § 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist.
- (4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

- (5) Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürIfSGZustVO.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Januar 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags
09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 11. Januar 2021

Uwe Melzer
Landrat



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Erstes Baby 2021 im Altenburger Klinikum heißt Catalia-Marie

Es war genau 12:31 Uhr am 2. Januar, als Catalia-Marie als erstes Baby des Jahres 2021 im Klinikum Altenburger Land das Licht der Welt erblickte.

Insgesamt kamen 2020 im Altenburger Klinikum 412 Kinder auf die Welt, davon 207 Mädchen und 205 Jungen. Unter den Geburten gab es 9-mal Zwillinge.

Die beliebtesten Mädchennamen in Altenburg waren Frieda, Sophie bzw. Sophia und Marie.

Bei den Jungen haben sich die Eltern vor allem für die Vornamen Paul, Fritz und Moritz entschieden.

Das Jahr 2020 war durch die Corona-Pandemie auch in der Geburtshilfe ein besonderes Jahr. Wenn es um die Gesundheit geht, macht sich wohl kaum jemand so viele Sorgen wie werdende Eltern. Gleichzeitig stellen sich natürlich viele Fragen. „Auch wenn wir den Elterninfoabend und verschiedene Kurse nicht regelmäßig anbieten konnten, bestand und besteht immer ein enger persönlicher Kontakt zwischen den Schwangeren und den Hebammen, dem Team der Mutter-Kind-Station und zu uns Ärzten“ berichtet

Denise Riedel, die Chefärztin der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Vieles wird seitdem telefonisch oder im persönlichen Termin vor Ort im Klinikum besprochen.

Die Ärztinnen und Pflegefachkräfte arbeiten derzeit mit doppelter Personalbesetzung, um Corona-positive und Corona-negative Familien ohne Einschränkungen betreuen zu können. Schon zwei Corona-positive Frauen führte das Team rund um Chefärztin Denise Riedel durch die Geburten ihrer Babys. Beide Geburten verliefen ohne Komplikationen. Die Mütter und ihre gesunden Babys konnten schon nach wenigen Tagen nach Hause entlassen werden.

Negativ getestete Frauen können sich mit ihren Babys in strikt getrennten Bereichen sicher fühlen. Werden die Väter können bei der Geburt ihres Kindes dabei sein, müssen sich jedoch einem Corona-Test unterziehen. Ist dieser negativ, erhält er eine FFP2-Maske, kann bei der Geburt dabei sein und seine Familie nach dem Klinikaufenthalt nach Hause holen.



Catalia-Marie erblickte als erstes Baby 2021 das Licht der Welt im Altenburger Klinikum Foto: Mario Jahn

„Wir handeln immer zum Wohle der Patientinnen, auch wenn dies derzeit besondere logistische und personelle Herausforderungen mit sich bringt. Keine Frau muss Angst davor haben, in unserer Klinik ihr Baby zur Welt zu bringen“ ist Chefärztin Riedel zuversichtlich.

Christine Helbig

Unsere Hebammengemeinschaft



Die Hebammen begleiten in der Schwangerschaft, zur Geburt und im Wochenbett in einer angenehmen, familienorientierten und entspannten Atmosphäre.

Im Kreißsaal arbeiten die Beleghebammen nach einem festen Dienstplan mit zusätzlicher Rufbereitschaft.

Alle Hebammen haben Zusatzausbildungen in Homöopathie, Akupunktur und Aromatherapie, die sie im Kreißsaal anwenden.

Sie erreichen die Hebammen ganztätig unter Tel.

03447 52-2311.



Kerstin Krumsdorf
(Monstab)

☎ **034498 41241**
oder **0179 7977872**



Ute Hofmann
(Schmölln)

☎ **0170 2458773**



Jeanette Zocher
(Leipzig)

☎ **0173 5161626**



Angela Sadowski
(Regis-Breitungen)

☎ **0162 6967767**



Birgit Knoll
(Serbitz)

☎ **0151 53788080**



Kathrin Tetzner
(Schmölln)

☎ **0152 26355024**



Monika Lutzenberger
(Altenburg)

☎ **0152 55771523**



Nancy Lee Berthold
(Borna)

☎ **0173 3799651**

Diese und noch weitere Informationen immer aktuell unter www.klinikum-altenburgerland.de

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de



Coronavirus-Pandemie

Wichtige Informationen des Gesundheitsamtes

Mein Corona-Test ist positiv. Wie geht es jetzt weiter?

Wenn Sie positiv getestet wurden begeben Sie sich bitte **sofort** in Quarantäne. Auch Kontaktpersonen der Kategorie I (direkter Kontakt) begeben sich bitte **sofort** in Quarantäne. Auch wenn Sie das Gesundheitsamt noch nicht offiziell kontaktiert hat.

Nachdem das Gesundheitsamt Kenntnis hat, dass bei einer Person COVID-19 nachgewiesen wurde, kontaktieren wir diese Person, ermitteln deren Kontaktpersonen und kontaktieren auch diese. **Telefonisch wird dann die Quarantäne angeordnet. Diese ist ab diesem Zeitpunkt bereits verbindlich.**

Bereiten Sie sich bitte gut auf das Telefonat mit dem Gesundheitsamt zur Kontaktpersonennachverfolgung vor, indem Sie möglichst viele relevante Namen, Daten und Fakten vorher notieren. So können wir das Telefonat beschleunigen. Auf der Homepage des Landratsamtes unter www.altenburgerland.de/de/coronavirus haben wir dazu auch ein Formular vorbereitet.

Bitte notieren Sie:

- Positives Testergebnis am
- Test erfolgte über (Hausarzt, KKH, Gesundheitsamt)
- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefon
- Mail/Fax
- Beruf/Kita/Schule
- Aufenthalt im Risikogebiet
- Reiserückkehr
- Verkehrsmittel
- Haben Sie Symptome? Wenn ja seit wann?
- Arztkonsultation
- Personen im Haushalt
- vorerkrankte Personen im Haushalt
- Kontaktpersonen (jeweils Telefonnummer, Anschrift, Datum des Kontaktes, Art und Dauer des Kontaktes)

Bitte geben Sie alle Kontaktpersonen an, mit denen Sie 2 Tage vor Ihrer Testung Kontakt hatten. Wenn Sie vor der Testung bereits Symptome hatten, benötigen wir rückwirkend alle Kontakte, der letzten 2 Tage vor Symptombeginn.

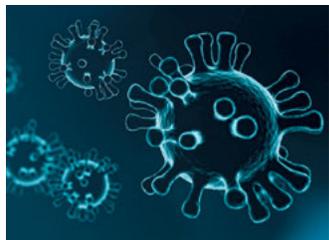
Senden Sie dieses Formular

bitte nicht vorab schon an das Gesundheitsamt. Es dient lediglich für Sie zur Vorbereitung und enthält die Daten, die wir im Telefonat abfragen. Sie werden vom Gesundheitsamt angerufen.

Danach wird das zugehörige Quarantäne-Schreiben erstellt. Dies setzt voraus, dass alle Daten noch in die Systeme eingegeben werden. Da es an manchen Tagen über 100 Neuinfizierte und oft weit über 500 Kontaktpersonen gibt, kann es dabei zu Verzögerungen kommen. In der Regel erhalten die Personen die Quarantäne-Schreiben zwei bis sieben Tage nach dem positiven Test. Beim Arbeitgeber können Sie dieses dann immer noch vorlegen. Im Schreiben ist nur noch einmal festgehalten von wann bis wann die Quarantäne gilt (14 Tage ab Kontakt/Infektion).

Wer muss in Quarantäne?

In Quarantäne müssen alle positiv getesteten Personen sowie alle Kontaktpersonen der Kategorie I (enger Kontakt zu einem positiv Getesteten).



Was bedeutet Kontaktperson bzw. Kategorie?

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die einen engen Kontakt zu einem Infizierten oder zu dessen Körperausscheidungen hatten. Diese müssen in Quarantäne. Kontaktpersonen der Kategorie 2 (=indirekte Kontaktpersonen) sind Personen, die nur Kontakt zu einer Kontaktperson Kat. 1 hatten. Diese müssen nicht in Quarantäne, sollen sich aber selbst auf Symptome beobachten und absondern.

Wie lange dauert die Quarantäne?

Im Falle von Covid-19 richtet sich die Dauer nach der möglichen Inkubationszeit, beträgt somit 14 Tage ab dem Abstrichtermin des Tests. Ein negativer Test verkürzt **nicht** die Quarantänedauer, da die Inkubationszeit bis 14 Tage dauern kann.

Wie soll ich mich während der Quarantäne verhalten?

In Quarantäne befindliche Personen dürfen die eigene Wohnung bzw. das eigene Grundstück nicht verlassen; sie dürfen den öffentlichen Raum nicht betreten. Es ist z.B. nicht erlaubt, mit dem Hund spazieren oder einkaufen zu gehen. Lassen Sie sich dafür von Nachbarn, Freunden oder Familienangehörigen, die nicht in Quarantäne sind, helfen. Wenn Sie in eine Notlage kommen, rufen Sie bitte die Hotline 03447 586-888 an.

Weitere Hinweise gibt ein RKI-Merkblatt zum Verhalten in der Quarantäne auf unserer Homepage www.altenburgerland.de/de/coronavirus.

Die Corona-App zeigt ein Infektionsrisiko an, was nun?

Wenn Sie eine Warnung von der App erhalten, melden Sie sich bitte (Tel.: 03447 586-888 oder E-Mail gesundheit@altenburgerland.de) und machen Sie einen Termin zum Abstrich aus.

Ich habe Fieber und Husten. Wie soll ich mich bei Verdacht auf eine Corona-Infektion verhalten?

Wenn Sie typische Symptome (Husten, Fieber, Atemnot) wahrnehmen, rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an und stimmen mit diesem ab, wie Sie weiter vorgehen. **Bitte gehen Sie nicht einfach in das Wartezimmer oder in die Notaufnahmen.** Ihr Arzt entscheidet, ob ein COVID-19 Test durchgeführt werden soll. Er wird Sie ggf. über die 116 117 zu einem Test anmelden (Rachenabstrich). Am Wochenende kontaktieren Sie bitte den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Ich möchte mich impfen lassen. Wo kann ich mich informieren?

Für die Corona-Impfungen ist in Thüringen die Kassenärztliche Vereinigung zuständig. Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung finden Sie auf der **Internetseite der KV www.impfen-thueringen.de**. Dort erfolgt auch die Terminvergabe für Anspruchsberechtigte Personen der höchsten Priorität; ebenso telefonisch unter der Tel.-Nr. 03643 4950490.

So schützen Sie sich und andere

- **Halten Sie sich an die beschlossenen Corona-Schutzregeln.** gilt auch nach der Benutzung von Einmaltaschentüchern.
- **Halten Sie zu allen Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.**
- **Reduzieren Sie persönliche Kontakte auf das absolut Notwendigste.**
- **Meiden Sie alle Ansammlungen von Menschen in Räumen und Gedränge.**
- **Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.** Diese hilft, dass die Tröpfchen nicht so weit in den Raum gestreut und auch weniger aufgenommen werden.
- **Niesen und husten Sie nicht Ihre Mitmenschen an.** Wenden Sie sich ab und husten oder niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in die Ellenbeuge. Wenn Sie beim Niesen oder Husten doch die Hand vor dem Gesicht hatten, waschen Sie sich möglichst direkt danach die Hände. Gleiches
- **Vermeiden Sie so wenig wie möglich mit Ihren Händen die Schleimhäute** von Augen, Mund und Nase.
- **Waschen Sie sich häufig für mindestens 20 bis 30 Sekunden die Hände mit Wasser und Seife.** Da es sich um ein behülltes Virus handelt, wird dieses schon durch die Seife zerstört.
- **Vermeiden Sie Händeschütteln.**
- **Lüften Sie Räume gut durch (mehrmals pro Stunde).**
- **Schutzimpfung** Nehmen Sie die Möglichkeit einer Corona-Schutzimpfung wahr, sobald es Ihnen möglich ist. Ebenso wird eine Impfung gegen Influenza sowie Pneumokokken (ab 60 J) empfohlen
- **Vermeiden Sie nicht zwingend notwendige Reisen und Ausflüge.**

Sich selbst schützen heißt auch andere schützen.

Danke, dass Sie sich an die Regeln halten!

Hotlines der Kreisverwaltung

Das Gesundheitsamt hat die Telefon-Hotline **03447 586-888** geschaltet, unter der medizinische Fragen zur **Corona-Virusinfektion** beantwortet werden.

Für Fragen zu den in den Verordnungen **erlassenen Maßnahmen, Verboten und**

Beschränkungen in Verbindung mit dem Corona-Virus, ist die Hotline **03447 586-333** aktiv.

Beide Hotlines sind **Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr** sowie **freitags von von 8 bis 12 Uhr** erreichbar.

www.altenburgerland.de/de/coronavirus

Auf der Corona-Sonderseite des Landratsamtes finden Sie wichtige Informationen zum Coronavirus, aktuelle Infektionszahlen, gültige Verordnungen des Landkreises und des Landes Thüringen, Formulare sowie weiterführende Links. Im FAQ-Bereich finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um

das Infektionsgeschehen. Im **Corona-Video-Podcast** äußert sich Amtsarzt Prof. Dhein in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen der Pandemie, u.a. Impfstart in Deutschland/ Wie gefährlich ist das mutierte Virus?/ Sind Schulen und Kitas Treiber des Infektionsgeschehens?

Engagement für das Tierwohl mit Tierschutzpreis ausgezeichnet

Altenburg. Petra Rauschenbach und Karin Simon-Rydzewski sind kürzlich mit dem Tierschutzpreis 2020 geehrt wurden. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie würdigt mit dieser Auszeichnung seit einigen Jahren Engagement fürs Tierwohl.

Karin Simon-Rydzewski ist seit nunmehr 20 Jahren aktives Mitglied im Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. Seit der ersten Stunde ihrer Mitgliedschaft sei sie intensiv um das Wohl anvertrauter Tiere besorgt und scheut keine Mühe, in Not geratenen Tieren zu helfen. Viele Katzenjunge, die ohne Mutter aufwachsen mussten, fanden bei ihr ein vorübergehendes Zuhause, heißt es in der Begründung zur Auszeichnung. Dazu sei Karin Simon-Rydzewski vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit sehr engagiert. Sie betreut Informationsstände und nimmt an Besuchen in Altenheimen teil, die der Verein regelmäßig orga-



Karin Simon-Rydzewski kümmert sich auch um Katzenjunge im Tierheim.

nisiert. Sie ist stets eine verlässliche Stütze bei der Organisation der „Tage der offenen Tür“ und belebt die Vorstandsarbeit mit ihren Ideen, Initiativen und ihrer Sachkunde. Einen nicht zu unterschätzenden Anteil leiste Karin Simon-Rydzewski zudem bei der Bewältigung organisatorischer Aufgaben im Verein, etwa bei der aufwändigen Ab-

rechnung der Leistungen gegenüber den Kommunen.

Das Wohl ihrer Tiere ist auch **Petra Rauschenbach** eine Herzensangelegenheit. Und das bereits seit Jahrzehnten. Kurz nach der Wende baute sie mit ihrem Ehemann Heinz im Nebenerwerb eine Rinderzucht auf. Bis 2018

hielt sie das Simmentaler Fleckvieh in einem Laufstall mit Außenbereich. Später zogen die Tiere in den neuen Mutterkuhstall um. Der Stall besteht aus einem Fress- und Liegebereich, in welchem pro Box jeweils 30 Kühe Platz finden. Durch die Trennung in Fress- und Liegebereich ist es möglich, die Tiere sehr sauber zu halten. Zwischen

den Buchten befindet sich ein Kälberschlupf, in dem sich die Jungtiere von den Mutterkühen zurückziehen können. Dort haben sie Sichtkontakt zu den Kühen wodurch keine Unruhe entstehe, loben die Laudatoren Petra Rauschenbach.

Neben Rindern hält die Landwirtin auch Sattelschweine. Sie stehen, wie alle Tiere im Betrieb, auf Stroh und haben dazu noch

einen zwei Hektar großen Auslauf. Außerdem wird fast das komplette Futter von Klee über Luzerne, Gras, Getreide, Heu und Stroh im Betrieb erzeugt. Schon 1996 entschied sich die Familie Rauschenbach für die Direktvermarktung ihrer Produkte. Seitdem werden im kleinen Hofladen in Remsa Rind- und Schweinefleisch angeboten.

reu



Seit vielen Jahren züchtet Petra Rauschenbach in Remsa Bio-Rinder.

Insektenschutz-Projekt

5,7 Millionen Euro für blühende Feldraine

Altenburg. Mit dem Projekt „VIA Natura 2000 - Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ soll durch blütenreiche Randstreifen an Äckern und Feldweg der Insektenschutz in Thüringen verstärkt werden. Vom Freistaat und dem Bund werden dafür rund 5,7 Millionen Euro bereit gestellt.

Das Projekt hat eine Laufzeit von sechs Jahren (2020 -2026). Beteiligt sind die Umwelt- und Agrarstudien GmbH und die Stiftung Naturschutz Thüringen. Sie ist Träger der Natura 2000-Stationen Osterland, Gotha/Ilmkreis, Südharz/Kyffhäuser, Unstrut-Hainich/Eichsfeld, Mittelthüringen und Hohe Schrecke. Damit kann auch der Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten optimiert werden.

Im Zuge der Umsetzung finden Beratungen und Abstimmungen mit Kommunen, Landwirten, Flächeneigentümern sowie weiteren Akteuren statt. Für eine breite Akzeptanz und den langfristigen Erhalt der Feldsäume werden übergreifende Analysen in Hinblick auf rechtliche, förderspezifische und ökonomische Fragestellungen durchgeführt. Auf Basis dieser Analysen und im Projekt gemachter Erfahrungen wird ein

Leitfaden mit praxisnahen Handlungsempfehlungen erstellt. Erfassungen von Pflanzen sowie Wildbienen und Schwebfliegen geben Aufschluss über den Ist-Zustand und das Entwicklungspotenzial der untersuchten Flächen. Luftaufnahmen und Analysen mittels geographischer Informationssysteme zeigen landschafts- und agrarökologische Veränderungen und liefern Informationen zum Vernetzungsgrad der Flächen.

Ein ehrenamtliches Tagfaltermonitoring zur Ergänzung der Erhebungen ist vorgesehen. Darüber hinaus können Verbände, Vereine, Schulen und Kindergärten in den Projektregionen Feldrain-Patenschaften übernehmen. Sie pflegen die Flächen, dokumentieren Veränderungen und tragen das Thema in die Bevölkerung. Das Bewusstsein für die

Wichtigkeit dieser Strukturelemente in der Landschaft sollen zudem Fachsymposien, Informationsmaterialien und eine intensive Pressearbeit erhöhen.

Das Projekt wird mit circa 4,8 Millionen Euro durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert. Vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz erhalten die Projektträger weitere rund 600.000 Euro Fördermittel. Die Eigenmittel der Projektpartner summieren sich auf etwa 140.000 Euro.

Kontakt:
Natura 2000-Station Osterland
 Horst Liebersbach
 E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de



Viele heimische Falter sind bedroht.

Geflügelpest

Aufstallungspflicht für Geflügelhalter in Kraft

Landkreis. Das Landratsamt Altenburger Land hat eine Allgemeinverfügung erlassen, die seit dem 10. Januar in Kraft ist und für Geflügelhalter folgende Regelungen anordnet:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), welche Geflügel im Landkreis Altenburger Land halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

- 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte oder Geflügelbörsen ist verboten.
4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Stück Geflügel gilt Folgendes:

- 4.1. Beim Betreten der Geflü-

gelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behälter) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Altenburger Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Altenburger Land, Sitz: Lindenastraße 10 in 04600 Altenburg anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Art verkauft oder zur Schau gestellt werden sind verboten.

Der fliegende Salon**Erlebte
Zeitgeschichte**

Altenburg. Das Renaissance-Herrenhaus in Altenburgs Ortsteil Oberzetscha war unlängst Veranstaltungsort für den ersten „Zeitzeugensalon“ – ein Projekt, das im Rahmen von „Der fliegende Salon“ erdacht und umgesetzt wurde. In dem ehemaligen Rittergut kamen Zeitzeugen zusammen, die aus eigener Erfahrung oder den Erlebnissen Nahestehender vom Geschehen im Ort unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg erzählten.

Für die Regionalgeschichte sind diese persönlichen Erinnerungen von unschätzbarem Wert, da sie meist nirgends veröffentlicht und nicht ohne Weiteres zu erschließen sind. So fand der Austausch der Zeitzeugen auch ohne fremde Zuhörer statt. Die Beteiligten sollten sich nicht durch Publikumserwartungen gehemmt fühlen.

Zur hochbetagten Runde der Zeitzeugen gehörte unter anderem die heute in Berlin lebende 80-jährige Christine Cyrus, Tochter der letzten Besitzer des Rittergutes. Weitere Gesprächspartner waren die ehemalige Ortschronistin Elfriede Külbel, Manfred Tunk, Erhard Grünberg, Magdalena Werner, Brigitte Meuschke, Jürgen Fröhlich sowie die heute 98-jährige Gertrud Dalpra.

Das Gespräch wurde mitgeschnitten, um das geteilte Wissen sichern und nachfolgenden Generationen zugänglich zu machen. Gemeinsam mit einem Historiker vom Museum Burg Posterstein soll eine redaktionell bearbeitete Textfassung entstehen und digital veröffentlicht werden.

Luise Krischke

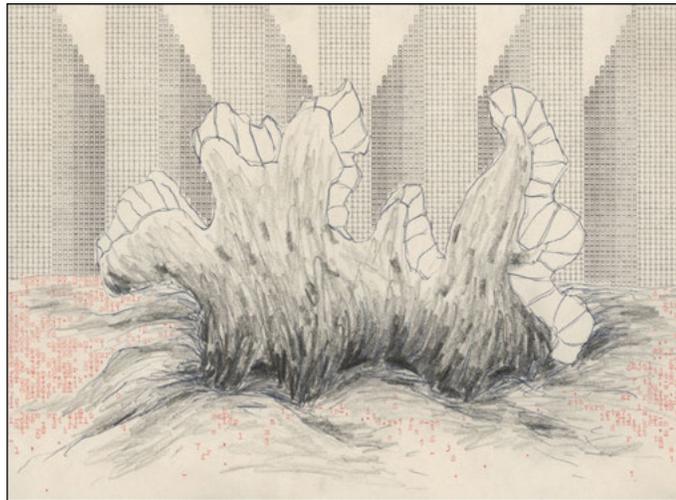
Kontakt:
Projektleitung
„Der fliegende Salon“
Luise Krischke
E-Mail: Luise.Krischke@altenburgerland.de
Tel: 03447 586-163

Ruth Wolf-Rehfeldt erhält den Gerhard-Altenbourg-Preis des Lindenau-Museums 2021

Altenburg. Das Kuratorium des Gerhard-Altenbourg-Preises, des wichtigsten Thüringer Kunstpreises, hat in einer virtuellen Zusammenkunft am 21. November 2020, nach einer mehrstündigen Beratung die Entscheidung über die Preisträgerin des Jahres 2021 getroffen.

Die Wahl fiel auf die 1932 in Wurzten geborene und mittlerweile in Berlin lebende Ruth Wolf-Rehfeldt. Die Künstlerin zeigte sich von der Nachricht hochofrenet. Die Ausstellung im kommenden Jahr steht unter besonderen Vorzeichen, da das Lindenau-Museum zurzeit umfassend saniert und erweitert wird und die gewohnten Räumlichkeiten im Gebäude an der Gabelentzstraße nicht zur Verfügung stehen.

Ruth Wolf-Rehfeldt ist durch Schreibmaschinengrafiken („Typewritings“) bekannt geworden, die seit Anfang der 1970er-Jahre entstanden. Auf ihrer Erika-Schreibmaschine schuf sie mithilfe der Buchstaben, Zahlen und Zeichen abstrakte Kompositionen, aber auch konkrete Formen wie beispielsweise Schmetterlinge, Schuhe oder Wellen. Ihre Kunst war eine ironische Auseinandersetzung mit ihrem Brotberuf als Büroleiterin und „Schreibkraft“. Als autodidak-



Ruth Wolf-Rehfeldt, Ohne Titel, frühe 1970er Jahre, ©Ruth Wolf-Rehfeldt/ChertLüdde, Berlin

tische Künstlerin im Überwachungsstaat wählte sie ein scheinbar unverfängliches Medium für ihre kritische Kunst, die zugleich zu einem Dialog mit internationalen Kunstströmungen wurde. Ihr Atelier in der Mendelstraße im Bezirk Pankow in Ost-Berlin entwickelte sich zu einem Treffpunkt der Kunstszene. Die originalen Werke bewahrte sie in ihrem Archiv, während Kopien der Werke als „Mail Art“ in der ganzen Welt kursierten.

Ruth Wolf-Rehfeldt hat ihre künstlerische Arbeit mit der Wende beendet. Mit dem Untergang der DDR sah sie auch für ihre Kunst keinen Bedarf

mehr. Damit ergibt sich eine Analogie zum Schaffen von Gerhard Altenbourg, dessen Werk allerdings durch seinen Tod in einem tragischen Unfall Ende des Jahres 1989 ein Ende gesetzt wurde.

Der Arbeit von Ruth Wolf-Rehfeldt wurde in den letzten Jahren eine vermehrte Aufmerksamkeit zuteil. Das Weserburg Museum für moderne Kunst stellte anlässlich ihres 80. Geburtstages 2012 ihr Gesamtwerk aus, 2017 wurde sie auf der documenta 14 in Kassel gewürdigt. Mit dem Gerhard Altenbourg Preis des Lindenau-Museums erhält sie erstmals einen bedeutenden

Kunstpreis.

Der Gerhard-Altenbourg-Preis ist mit insgesamt 50.000 € dotiert. Davon erhält die Künstlerin als Preisgeld 10.000 €. Das übrige Geld wird für Ausstellung und Katalog verwendet. Die Summe wird von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, der Sparkasse Altenburger Land, dem Freistaat Thüringen und dem Förderkreis „Freunde des Lindenau-Museums“ e. V. aufgebracht.

Das vom Direktor des Lindenau-Museums geleitete Kuratorium des Gerhard-Altenbourg-Preises besteht aus vorschlagberechtigten Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Vertretern der Förderer und der Politik.

*Steven Ritter,
Referent Presse und
Marketing*

**Lindenau-Museum
Altenburg****Ausstellung/
Studio Bildende Kunst**

Kunstgasse 1
04600 Altenburg
Tel.: 03447 89 55 43
E-Mail: info@lindenau-museum.de

www.lindenau-museum.de

Weihnachtsgeschenke für Kinder aus sozial benachteiligten Familien im Landkreis Altenburger Land 2020

Altenburg. Auf Grund der Corona-Pandemie konnte die jährliche Weihnachtsfeier für Kinder aus sozial benachteiligten Familien dieses Jahr nicht stattfinden. Um den Kindern aber trotzdem eine Weihnachtsüberraschung zu bereiten gab es ein Geschenk. Dank der Unterstützung vieler Sponsoren konnten 175 Kinder im Alter von vier bis 12 Jahren aus dem gesamten Landkreis Altenburger Land mit einem

Kinogutschein und einem Buch beschenkt werden.

Die Weihnachtsaktion für Kinder aus benachteiligten Familien wurde durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises zum 29. mal organisiert und ist nur Dank der Unterstützung von Unternehmen aus dem Landkreis Altenburger Land möglich. Viele davon unterstützen diese Veranstaltung schon über einen langen Zeitraum.

Auf diesem Wege bedankt sich das Landratsamt Altenburger Land ganz herzlich bei den nachfolgenden Sponsoren für die Unterstützung und wünscht Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2021:

- Dipl. Ing. K. Dietzel GmbH Löbichau
- Klinikum Altenburger Land GmbH
- Kosmetikstudio Beauty 2000
- Lions Förderverein Altenburg e. V.

- Schulz & Berger Luft – und Verfahrenstechnik GmbH Altenburg
- Sparkasse Altenburger Land
- Stiftung für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- voestalpine Automotive Components Schmölln GmbH und deren Mitarbeiter, die dafür gesammelt haben
- Wellpappenwerk Lucka KG

Bärbel Müller

Theater Altenburg Gera gGmbH**Neuer Aufsichtsratsvorsitzender**

Altenburg. In der Aufsichtsratssitzung am 15.12.2020 wurde turnusmäßig der Landrat des Landkreises Altenburger Land Uwe Melzer für die nächsten zwei Jahre zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Er löst Julian Vonarb, Oberbürgermeister der Stadt Gera, ab,

der das Amt seit 25.09.2018 inne hatte.

Die Geschäftsführung der Theater Altenburg Gera gGmbH dankt dem scheidenden Vorsitzenden für die geleistete Arbeit und wünscht dem neuen Vorsitzenden eine erfolgreiche Amtsführung.

Schreibwettbewerb**Literarischer Nachwuchs gesucht**

Erfurt. Bis 31.01.2021 können talentierte junge Nachwuchsautorinnen und Nachwuchsautoren noch selbstgeschriebene Texte beim Jungen Literaturforum Hessen-Thüringen einreichen und einen der attraktiven Preise des Schreibwettbewerbes gewinnen. 1.300 Wörter stehen zur

Verfügung, egal ob mit einer Kurzgeschichte, einem Gedicht oder einer anderen literarischen Form.

Mitmachen können alle Schreibbegeisterten zwischen 16 und 25 Jahren, die in Hessen oder Thüringen leben. Zu gewinnen gibt es zehn Geldpreise zu je 800

Euro, die Teilnahme an einem Workshop mit Schriftstellern sowie Veröffentlichungen im Jahrbuch „Nagelprobe“.

Die genauen Teilnahmebedingungen stehen im Internet auf www.kunst.hessen.de/junges-literaturforum.

Hinweis des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft

Papiermüll nur in der blauen Tonne entsorgen

Landkreis. Seit vielen Jahren werden Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Landkreis über die blauen Tonnen gesammelt. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass neben den blauen Tonnen zusätzliche Abfälle, wie z. B. gebündelte Kartonagen oder Kartons stehen.

Der Landkreis hat sich aus unterschiedlichen Gründen für die Sammlung von PPK für das Behältersystem entschieden. Zunächst soll das saubere Kreisbild erhalten werden. Darüber hinaus wollen wir eine hochwertige Qualität an PPK einsammeln, um dadurch möglichst gute Verwertungserlöse zu erzielen. Daneben gestellte und mitunter durchnässte Pappe mindert definitiv die

Qualität. Außerdem riskieren wir bei einer zu nassen Anlieferung das Zurückweisen der Anlieferung in der Papierfabrik.

Zudem muss der Entsorger eine festgelegte Tagestour in einem bestimmten Zeitraum schaffen. Schließlich möchte jeder am Leerungstag seine blaue Tonne geleert bekommen. Daneben gestellte Kartonagen bedeuten nicht nur ein weiteres Volumen, sondern auch zusätzlichen Zeitaufwand. Die Touren könnten dadurch komplett durcheinander geraten, zum Beispiel durch unnötige zusätzliche Entleerungsfahrten der Müllfahrzeuge zum Umschlagplatz.

Deshalb sollte, um Platz zu sparen, Kartons vor dem Einwurf in die Papiertonne zerkleinert oder zusammengeklappt werden.

Sollten doch einmal mehr Verpackungen anfallen und die Papiertonne reicht nicht aus (etwa durch Neukauf von Möbeln oder Elektrogeräten) dann stehen alle sechs Recyclinghöfe für die kostenlose Abgabe zur Verfügung.

Am Besten ist es aber immer darauf zu achten, dass erst gar nicht so viele Verpackungsabfälle anfallen, d.h. Verkaufsverpackungen können auch im Geschäft bzw. beim Anlieferer zurückgelassen oder zurückgegeben werden. *Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft*

Abfallwirtschaft:

Kontakt:

www.awb-altenburg.de

Telefon: 03447/8940-0

E-Mail: awb@awb-altenburg.de

[awb-altenburg.de](http://www.awb-altenburg.de)

THÜSAC fährt auch für die nächsten zehn Jahre im Altenburger Land

Altenburg. Der öffentliche Personennahverkehr im Altenburger Land bleibt für weitere zehn Jahre Aufgabe der THÜSAC. Landrat Uwe Melzer und die Geschäftsführerin der Personennahverkehrsgesellschaft, Tatjana Bohnert, unterzeichneten kürzlich den entsprechenden Dienstleistungsauftrag, der vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 läuft.

Der Landkreis Altenburger Land hat den Auftrag direkt an die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestraße 4 in 04603 Windischleuba vergeben. Laut einer europäischen Verordnung muss die Dienstleistung für den öffentlichen Personennahverkehr mindestens alle zehn Jahre ausgeschrieben und neu vertraglich festgeschrieben werden. Bereits bei der ersten Vergabe auf

Grundlage dieser Rechtsnorm, 2010, hatte die ThüSAC den Zuschlag erhalten.

„Ich freue mich, dass auch in Zukunft die ThüSAC als regionales Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr im Altenburger Land verantwortlich bleibt. Über viele Jahre schon hat sich die Gesellschaft als ver-

lässlicher Partner bewährt“, so Landrat Uwe Melzer. Auf die im Mai 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben beabsichtigte Direktvergabe an die ThüSAC ist kein weiteres Angebot beim Landkreis beziehungsweise dem Freistaat Thüringen eingegangen.

reu



Landrat Uwe Melzer und Tatjana Bohnert bei der Vertragsunterzeichnung.

700.000 Euro für den Landkreis

Bund wählt hiesige Projektskizze aus / Verwaltung beantragt Fördermittel

Altenburg. Der Landkreis wird Modellregion für das Programm „Aktive Regionalentwicklung“. Damit fördert das Bundesinnenministerium den Wandel in strukturschwachen Regionen. Dem Altenburger Land stehen aus dem Förderpotenzial bis zu 700.000 Euro in Aussicht.

Momentan werden in der Kreisverwaltung die Antrags-

unterlagen vorbereitet, um sie Ende Februar einzureichen. Vom Fördermittelgeber kam jedoch bereits die Zusage, dass der Antrag soweit er die Förderkriterien erfüllt und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Mai 2021 beschieden werde.

Mit den Mitteln soll die zukünftige Entwicklung der Region, speziell im ländlichen Raum, ganzheitlich betrachtet

und unterstützt werden. Ziel ist es, Gesellschaft und Wirtschaft zu stärken. „Gemeinsam mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen und unseren Netzwerkpartnern möchten wir vor dem Hintergrund vielfältiger Herausforderungen und auf Basis unserer Potentiale die Chancen einer aktiven strategischen Regionalentwicklung nutzen“, erklärt Landrat Uwe Melzer. reu

Der Landkreis Altenburger Land trauert um

Feuerwehrkamerad Uwe Kaphahn

Er verstarb am 22. Dezember 2020 im Alter von 72 Jahren.

Mit Uwe Kaphahn verlieren die Feuerwehren des Altenburger Landes einen hoch angesehenen langjährigen Feuerwehrmann, der sich zuletzt vor allem für den Kreisfeuerwehrverband, die Jugendfeuerwehren, die Brandschutzerziehung in den Schulen sowie für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche einsetzte.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Uwe Melzer
Landrat

Uwe Engert
Kreisbrandinspektor

Die ehrenamtlichen
Kreisbrandmeister

Ein Leben für die Feuerwehr

Altenburg. Die Feuerwehren des Altenburger Landes trauern um Uwe Kaphahn. Er starb kurz vor Weihnachten im Alter von 72 Jahren. Uwe Kaphahns Leben war geprägt von der Arbeit in der Feuerwehr. Bereits 1965, als junger Mann, wurde er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zetzscha, agierte mehrere Jahre lang als deren Wehrführer. Später engagierte er sich zudem in den Freiwilligen Feuerwehren Rositz und Lödla. Im April 2006 wurde Uwe Kaphahn zum Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbandes Altenburger Land gewählt – er übte dieses Amt bis 2015 aus –, kümmerte sich in dieser Funktion konsequent und engagiert um die Interessen der Feuerwehren, um die Alters- und Ehrenkameraden und vor allem um die Gewinnung von Feuerwehrnachwuchs. Kinder und Jugendliche für die Feuerwehr zu begeistern, ihnen damit ein sinnvolles Hobby und zugleich sozialen Halt zu geben, lag dem Rositzer besonders am Herzen. Mehrere Jahre lang organisierte Uwe Kaphahn zudem die Brandschutzerziehung in den Schulen, warb immer wieder intensiv um deren Erhalt und deren Finanzierung. Auch das jährliche in Panna stattfindende Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren des Altenburger Landes sowie das Sommerferienzeltlager für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in Rositz standen maßgeblich unter seiner Regie. Fachlich hoch versiert, immer ein offenes Ohr und immer einen aufmunternden Spruch auf der Lippe, geachtet und anerkannt weit über die



Uwe Kaphahn

Landkreisgrenzen hinaus – das war Uwe Kaphahn. Ihn zu verlieren, schmerzt sehr.

Uwe Engert,
Kreisbrandinspektor

Stephan Penndorf,
Kreisjugendfeuerwehrwart

Andreas Hofmann,
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Anzeige

Immobilie zu verkaufen?

Wir verkaufen Ihre Häuser und Wohnungen in Altenburg, Meuselwitz, Schmölln und Umgebung.

03433 8698011



Auch wenn das
Möbelhaus noch
geschlossen bleibt,
Wir sind für Sie da!

Die Montageteams sind wieder
im Einsatz, um Ihnen die neuen
Möbel zu bringen. Lager-
mitarbeiter sind im Bereich der
Warenabwicklung tätig. Unser
Kundendienst beantwortet
per Mail oder Telefon alle Fragen
rund um die gekauften Möbel.



Online-Beratung

Egal ob Nachbestellung oder Neueinrichtung!

Vereinbaren Sie jetzt einen
kostenlosen & unverbindlichen
Termin unter 03447 - 85160
oder per Mail an
info@moebel-schroeter.de

SALE

Ausstellungsware - sofort verfügbar
www.moebel-schroeter.de/sale



aktuelle Servicezeiten: Mo-Fr 9-16 Uhr | Tel. 03447 85160 | info@moebel-schroeter.de



www.moebel-schroeter.de

MÖBEL Schroeter

Fünfminutenweg Nord 7 * 04603 Windischleuba